Ordnung

Freundeskreis der Deutschen Ostasienmission
im Bereich der neuen Bundesländer

Vorbemerkung: Der Auftrag zur Mission besteht für Christen weltweit. Er wird durch die Missionswerke wahrgenommen . Das Berliner Missionswerk nimmt in Kooperation mit Partnerkirchen in Ostasien teil an der Missionsarbeit hier wie dort. Zum einen geschieht dies durch die Unterstützung der Arbeit der Partner, ihrer theologischen Ausbildung, ihrer Sozialarbeit und Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen. Zum anderen werden Probleme der ostasiatischen Partner aufgenommen, mitbedacht und auch für die eigene Gemeindearbeit und das eigene theologische Denken einbezogen. Außerdem werden einzelne Projekte der Partner in Ostasien finanziell gefördert wie auch die Entsendung von Mitarbeitern/innen, soweit dies von unseren Partnern gewünscht wird und sie einen Ruf erhalten. Der Freundeskreis fühlt sich dieser Arbeit verpflichtet.

§ 1 Allgemeines:

(1) Der Freundeskreis der Deutschen Ostasienmission im Berliner Missionswerk will die bisherige Arbeit der ehemaligen "Ostasienmission in der DDR" weiterführen. Er setzt sich dafür ein, daß die Christusbotschaft in Ostasien und hier bezeugt, und daß in den Gemeinden das Interesse an den Partnern in Ostasien geweckt wird und möglichst Beziehungen zwischen den Gemeinden und Kirchen aufgebaut werden.
(2) Der Freundeskreis ist zugleich ein Landesverband im Sinne von § 5 der Satzung der "Deutschen Ostasienmission e. V." (DOAM), der sich auf den Bereich der neuen Bundesländer bezieht und auf Beschluß des Vorstandes der DOAM dem Ostasienreferat des neuen Berliner Missionswerkes (BMW) zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben:
Der Freundeskreis sieht seine Aufgaben insbesondere darin,
(1) Kontakte zum Ostasienreferat des BMW und zu Kirchen und Christen in Ostasien zu pflegen sowie beim Aufbau partnerschaftlicher Beziehungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen wie der Kirche insgesamt zu helfen, bestehende Partnerschaften zu begleiten und mitzugestalten und sich für den Mitarbeiteraustausch einzusetzen.
(2) Anliegen und Projekte der Partner in Ostasien aufzunehmen und sie in Gesprächskreisen, bei Tagungen und anderen Veranstaltungen zu vermitteln. Dazu werden Informationen von und über unsere Partner in Ostasien (z.B. Gemeindevorträge, Kurzseminare) weitergegeben.
(3) mit Spenden und Beiträgen an das Berliner Missionswerk die Arbeit der Partner in Ostasien und vor Ort zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft im Freundeskreis
(1) Zum Freundeskreis erklärt man seinen Beitritt (oder Austritt) schriftlich gegenüber dem Vorstand, der eine Namensliste des Freundeskreises führt. Der Ostasienreferent des BMW ist Mitglied im Freundeskreis.
(2) Die Vollversammlung der Mitglieder des Freundeskreises findet im Zusammenhang mit der jährlichen Ostasien-Studientagung statt. Sie wählt alle 3 Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und deren/dessen

Stellvertreter/in, und eine Kassenwartin/einen Kassenwart. Sie entscheidet über die Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Vorsitzende/r:

(1) Den Vorstand bilden der/die Vorsitzende, deren/dessen Stellvertreter/in und die Kassenwartin bzw. der Kassenwart.
(2) Der Vorstand vertritt den Freundeskreis und führt gemeinsam mit dem Ostasienreferenten des BMW die Geschäfte. Er schlägt den/die Vertreter/in des Freundeskreises im Arbeitskreis Ostasien des BMW dem Missionsrat zur Berufung vor.
(3) Der Vorstand ist verantwortlich für eine regelmäßige Mitgliederinformation; er ruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§ 5 Ausschüsse:

Zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben und Vorhaben (z.B. Studientagung, regionale Informationsseminare) können von der Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand in Verbindung mit dem Ostasienreferenten des BMW Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Finanzen:

Beiträge, Zuwendungen und Spenden werden von der Kassenwartin/dem Kassenwart vereinnahmt. Alle Beträge, die nicht für den Geschäftsbetrieb des Freundeskreises im laufenden Jahr notwendig sind, werden zur Unterstützung der Arbeit des Ostasienreferates des BMW an das BMW weitergeleitet. Jährlich ist der Mitgliederversammlung über den Kassenstand zu berichten.

§ 7 Schlußbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am 4.1.1993 in Kraft.
(2) Bis zur Wahl des Vorstandes führt der bisherige Geschäftsführende Ausschuß der OAM/DDR die Geschäfte.

In Erfurt, den 4.1.1993, gemeinsam beschlossen durch
G. Amme, Apitz, H. Eber, Feldt, Kiock, Rittweger, Schurig, Wolligand, Worch.

F. d. R. Ingo Feldt

Berlin, den 1. Februar 1993